

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 9 (1833)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Versammlung des Gr. Rathes, den 8.-10. Weinmonat, in Herisau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542511>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Appenzellisches  
Monatsblatt.

Nro. 10.

Weinmonat.

1833.

Sind die Richter nicht immer dieselben, so sollen es doch die Urtheile sein. Würden diese von den Richtern nur nach ihren Privatmeinungen abgemessen, so könnte Niemand im Staate ahnen, wessen er sich zu versehen hätte.

Montesquieu.

*553141*  
Versammlung des Gr. Rathes, den 8. — 10. Weinmonat, in Herisau.

Innere Angelegenheiten.

Diese Versammlung war zunächst durch den Ausmarsch des Bataillons Sonderegger, die sämtlichen Truppen unsers ersten Bundesauszugs mit Ausnahme der Scharfschützen enthaltend, veranlaßt worden. Die Tagsatzung hatte das genannte Bataillon zur Ablösung nach Schwyz beordert, weil die gehoffte völlige Zurückziehung der eidgenössischen Truppen daselbst wegen der Nichtannahme der entworfenen neuen Verfassung noch nicht möglich geworden war\*). Herr Landammann Nef theilte dem

\*) Den 7. Weinmonat trat das Bataillon von Herisau aus, wo es beeidigt worden war, den Marsch an, und traf schon den 18. Weinmonat wieder in Herisau ein, nachdem es nur bis Einsiedeln gekommen war und sich hier vier Tage aufgehalten hatte. Die Truppen waren im Durchschnitt mit ihrer Aufnahme im Kanton Schwyz sehr zufrieden, und erhielten hinwieder sowohl daselbst, als an verschiedenen Orten ihres Durchmarches, die besten Zeugnisse. Auch bei diesem Anlaß gewannen sie sich besondere Theilnahme wegen des Gesangs. So hatte sich 1815 die damalige Compagnie Schläpfer in Genf ein gutes Andenken erworben. Während des Hungerjahres sammelten dann einige Menschenfreunde in Genf Beiträge für die nothleidenden Appenzeller, die auf ungefähr 200

Gr. Rathen den hierauf bezüglichen Briefwechsel des Vorortes und zugleich ein Schreiben des Herrn Landammann Nagel, eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Schwyz, mit, welches die gegenwärtigen Verhältnisse in diesem Kanton beleuchtete. Dieser Mittheilung folgte die Anfrage, ob es der Gr. Rath nicht zweckmäßig finde, am nächsten Sonntag durch eine öffentliche Kundmachung dem Volke die Veranlassung des Abmarsches unserer Truppen zu eröffnen, indem dieselbe dem Volke noch nicht hinreichend bekannt scheine \*). Der Gr. Rath beschloß eine solche Kundmachung und ihre Verlesung ab den Kanzeln; in derselben soll ausdrücklich erwähnt werden, daß es sich nicht darum handle, dem Kanton Schwyz eine Verfassung aufzudringen, sondern lediglich Ruhe und Ordnung zu handhaben, bis derselbe eine Verfassung haben werde.

An die Stelle des wegen häuslicher Verhältnisse entlassenen bisherigen Quartiermeisters Chrsam wurde der gewesene Adjutant, Herr Joh. Georg Naf von Herisau, gewählt, die Feldpredigerstelle dem Herrn Candidat Zürcher von Speicher übertragen \*\*), dem Entlassungsbegehrten des Stabsfähnrichs,

---

Ed'or stiegen, an Pfr. Frei in Schönengrund eingesandt und von diesem der Obrigkeit übergeben wurden. Der genfer Aufruf zu Beiträgen berief sich besonders auf die harmonischen Gesänge der Appenzeller, welche vor wenig Jahren in den Straßen Genf's gehört, und die jetzt auf unsren Bergen durch das Wehklagen der Darbenden verdrängt worden seien. Bekanntlich wurden die verschiedenen damaligen Beisteuern aus andern Kantonen und dem Auslande an vierzehn Gemeinden ausgetheilt, deren eigene Hülfsquellen in jenem Orte am wenigsten ausreichten.

\*) Das mag die Ursache gewesen sein, warum beim Abmarsche hie und da ein unfreundlicher Geist gespuckt haben soll. Man will bemerkt haben, daß der Eid nicht von allen Soldaten geleistet und da und dort von Unwissenden versucht worden sei, dieselben vom Abmarsche abzumahnen. Der Erfolg hat übrigens gezeigt, daß dieses Unwesen nicht Wurzel fasste.

\*\*) Während des kurzen Feldzuges wurde auch er nicht sehr in Anspruch genommen und hatte nur ein einziges Mal in Einsiedeln zu predigen; der Gottesdienst fand auf freiem Felde statt.

Herrn Joh. Caspar Zellweger von Trogen, der sich auf die von dem zweifachen Landrathe ihm übertragene Examinateurstelle berief, dem Antrage der Militärcommission entgegen, nicht entsprochen, Herr J. J. Alder von Herisau zum Adjutant ernannt, und endlich Wachmeister Tobler von Grub, der in dieser Stellung bei der Compagnie Tobler gestanden hatte, nun aber im Bezirke der Compagnie Ottinger sich befindet, seinem Begehrten gemäß, als Wachmeister in dieser Compagnie bestätigt, dem zufolge der bereits ernannte Wachmeister Kast wieder in seine frühere Corporalsstelle zurücktrat.

Der Vorschlag der Militärcommission, daß die Scharfschützencompagnie des ersten Bundesauszugs auf vier Tage, den Hin- und Hermarsch einbegriffen, zum Unterrichte zusammengezogen und während dieser Zeit einquartirt werden möchte, wurde genehmigt und beschlossen, das Landvolk in der bereits erwähnten Kundmachung auch hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Sammlung und der Druck der seit 1829 ergangenen Beschlüsse und Verordnungen des Gr. Rathes, mit neuer Auflage der früheren Sammlung von 1803 — 1829, wurde einstweilen aufgeschoben und Herr Landschreiber Hohl beauftragt, mit Herrn Zuberbühler in Trogen Rücksprache zu nehmen, ob er geneigt wäre, diesen Druck auf eigene Kosten zu übernehmen \*), und der nächsten Versammlung des Rathes hierüber Bericht zu erstatten.

Die Herrn Landsäckelmeister Schläpfer in Herisau und Rathsschreiber Tanner wurden beauftragt, zwei mangelnde Landmarken gegen den Kanton St. Gallen zu erneuern.

---

\* Die mit dem neuen Jahre angefangene Anreihung derselben an das Monatsblatt ist sehr bald ins Stocken gerathen und eine einzige Lieferung ausgegeben worden. Wir benützen übrigens diesen Anlaß, um Leser dieses Blattes, welche sich über unregelmäßige Lieferung beschweren möchten, zu versichern, daß, unserm Versprechen zufolge, mit der vollständigsten Pünktlichkeit jedesmal am letzten Samstag eines Monats das Blatt des vorhergegangenen Monats ausgegeben wurde; wer es nicht empfing, hat die Schuld lediglich dem Boten beizumessen.

In Folge der Bemerkung des Herrn Landesstatthalter Dr. Zellweger, daß es in Hinsicht auf Pfandgebote, gegen welche protestirt und an die erste Instanz appellirt werde, im Lande sehr ungleich gehalten werde, wurde allen Hauptleuten empfohlen, genau beim Art. 82 des Landbuches zu bleiben.

In die Jahrrechnungscommission wurden beide Landammänner, beide Landsäckelmeister, Landshauptmann Zuberbühler und beide Kanzleibeamten gewählt. Wer seine Rechnungen bis zum 16. Wintermonat nicht eingeben würde, soll an die folgende Jahrrechnung gewiesen sein. Vor dieser Jahrrechnungscommission, welche sich den 26. Wintermonat auf dem Rathause in Herisau versammeln wird, sollen alle Einzieher erscheinen und die verfallnen Rechnungen ablegen, was ihnen durch die Hauptleute anzugeben ist.

Auf den Antrag des Herrn Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau soll die Strafenccommission die Ausnahmen, die bei Bezahlung der Weggelder gemacht werden, da diesfalls Gleichförmigkeit vermisst wird, prüfen und dem Gr. Rath darüber berichten. Ueber eine Erbtheilung in Waldstatt, welche die Kinder des Verstorbenen, die noch Bussen schuldig sind, ohne amtliche Mitwirkung vornehmen wollten, wurde die Beobachtung der rechtlichen Form verfügt.

Fünf Bürgern des Kantons St. Gallen und einem Bürger des Kantons Schaffhausen wurde die nachgesuchte Niederlassung unter den gesetzlichen Bedingungen bewilligt. Unter den ersten befindet sich ein katholischer Maurer, der in Schwellbrunn Niederlassung suchte.

Dem Hauptmann von Hundweil, welcher die Erlaubniß nachsuchte, einen von den Austheilungen der Armencommission herrührenden Saldo von 22 fl. an die Armen daselbst zu vertheilen, wurde entsprochen.

Dem Hauptmann von Schönengrund wurde auf seine Anfrage, ob die Niedergelassenen aus dem Kanton St. Gallen, wo die Bewilligung je zu zehn Jahren erneuert werden muß,

gegenrechtlich zu ähnlicher Erneuerung anzuhalten seien, bejahend geantwortet.

Auf geschehene Anfrage des Hauptmanns von Teuffen wurde bewilligt, daß der berüchtigten A. K. Grubenmann, vulgo Kaspari, die sich seit ihrer neulichen Einsperrung im Armenhause daselbst gut verhalten habe, und dießfalls ein Bittschreiben an den Rath gerichtet hatte, Klop und Kette abgenommen werden; den Vorstehern wurde aber fortgesetzte strenge Aufsicht auf diese Person und Aufbewahrung derselben im Armenhause zur Pflicht gemacht.

Eine neue Einzieherwahl für Rehetobel und einige Verhandlungen wegen Ankaufs von Zeddeln für den Landsäckel übergehen wir.

#### Eidgenössische Angelegenheiten.

In Beziehung auf die Verwendung des Boissier'schen Legates für gemeinnützige eidgenössische Zwecke wurde der Gesandte an der Tagsatzung bevollmächtigt, dem von der Militäraufsichtsbehörde ausgegangenen Vorschlage, daß 3000 Schweizerfranken davon zur Anschaffung geodätischer Instrumente bestimmt werden möchten, und überhaupt solchen Vorschlägen beizustimmen, die nach seinem Erachten dem ausgesprochenen Willen des Gebers gemäß seien. — Für die Wahl eines eidgenössischen Staatschreibers wurde ihm überlassen, nach seiner eigenen Ueberzeugung zu stimmen. — Der Tagsatzungsbeschluß vom 24. Herbstmonat, die Occupationskosten im Kanton Basel betreffend, wurde auch hierorts gutgeheißen. — Ebenso die Gewährleistung der neuen Verfassungen des Kantons Schwyz und beider Abtheilungen des Kantons Basel, wenn sich die Tagsatzung durch Commissionalprüfung überzeugt haben werde, daß nichts dem Bunde Zu widerlaufendes darin enthalten sei.

Zur Kenntniß der Mitglieder des Rathes wurde dann auch ein Schreiben des Vorortes, vom 30. Herbstmonat, gebracht, die Anzeige enthaltend, daß der Antrag Frankreich's, wegen Abänderung des Art. V des am 8. Heumonat 1828 zwischen

dieser Krone und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Staatsvertrags über nachbarliche, gerichtliche und policeiliche Verhältnisse, von drei Biertheilen der Stände genehmigt worden sei.

### Processe.

Ein Teuffer, welcher sich weigerte, den Vorgesetzten in Rehetobel das ihm zugefallene Vermögen seiner daselbst verstorbenen Mutter anzugeben, wurde vom Gr. Rath verpflichtet, dem Begehrn jener Vorsteher zu entsprechen.

Drei andere Processe, welche den Rath beschäftigten, bieten kaum ein allgemeines Interesse dar.

### Bestrafungen.

Ein Herisauer, der dem neulichen Aufgebote des ersten Bundesauszugs nicht entsprochen und sein Ausbleiben auch bei keinem Officier entschuldigt hatte, wurde zu sechstägigem Arrest bei Wässer und Brod verurtheilt; nach ausgestandener Strafe soll er unverzüglich seiner Compagnie nachfolgen. — Ein anderer Herisauer, der alle dießjährigen Militärrübungen ungeachtet der an ihn ergangenen Mahnungen vorsätzlich verfäumt hatte und auch an der Inspection ohne Entschuldigung weggeblieben war, wurde zu viertägigem Arrest bei Wässer und Brod und Bezahlung der bei der Compagnie für Abwesenheit aufgestellten Bußen verurtheilt. — Das nämliche Urtheil wurde über einen Hundweiser, in Steinwohnhaft, ausgesprochen, der dem Aufgebot zum Exerciren wiederholt nicht entsprochen hatte.

Ein Waldstätter, in Herisau wohnhaft, der seine Concubine nach wiederholter Bestrafung nicht entfernen wollte, wurde zu zweitägiger Gefängnissstrafe bei Wässer und Brod verurtheilt, und das fröhre Verbot jedes Umgangs mit dieser Person, mit welcher er die Ehe gebrochen hatte, nochmals wiederholt. Die nämliche Strafe wurde über seine Concubine ausgesprochen. — Eine Ehebrecherinn von Schwellbrunn büste nach dem Geseze und 20 fl. dafür, daß sie ihr Kind in Innerrhoden geboren

und zur Taufe nach St. Gallen gesandt hatte, um die Geburt desselben zu verheimlichen. — Eine Ehebrecherin von Trogen büste nach dem Geseze; eine Schwellbrunnerin, des vierten Unzuchtvergehens und nichtbezahlter Bußen wegen vor den Rath gestellt, wurde zu vierzehntägigem Arrest bei Wässer und Brod verurtheilt.

Ein Urnässcher, der sein Kind seit mehr als zwei Jahren nicht mehr in die Schule geschickt hatte, büste 10 fl. — Ein anderer Urnässcher büste ebenfalls für nachlässigen Schulbesuch seiner Kinder auch 10 fl. — Ebenso ein Herisauer. — Ein Urnässcher, der für ähnliche Pflichtverlelzungen schon einmal gestraft worden war, wurde diesesmal zu siebentägigem Arrest bei Wässer und Brod verurtheilt.

Zwei Aßterärzten, einem in Herisau und einem in Waldstatt, wurde das frühere Verbot wiederholt; für Uebertretung desselben büste jener 10 fl., dieser 20 fl.

Ein Herisauer, der ein Wespennest in seinem Hause vermittelst Schießpulvers hatte wegschaffen wollen, dadurch das Haus in Brand gebracht, denselben aber zuerst verheimlicht und dadurch die Gefahr für die Nachbarschaft und den ganzen Flecken noch vermehrt hatte, büste 20 fl.

Von 10 Falliten, alle aus den Gemeinden hinter der Sitter, wurden 7 ohne Strafe entlassen; von den übrigen büsten zwei 5 und einer 10 fl., und ein Accordit  $7\frac{1}{2}$  fl. — Ein Fallit von Herisau, der sich zudem Betrug in Zeddelsachen erlaubt hatte, wurde zu sechstätigem Arrest bei Wässer und Brod verurtheilt. Drei Weibspersonen von Urnäsch waren wegen rückständiger Bußen zu bestrafen. Wegen 30 fl. wurde eine derselben zu zehntägiger, wegen 40 fl. die zweite zu vierzehntägiger und die dritte wegen 60 fl. zu zwanzigjähriger Gefängnisstrafe bei Wässer und Brod verurtheilt.